



Objekt **Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu unterbreiten.

1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

1.1 Die Meldepflicht

Die Meldepflicht ist eine in Artikel 28 EGStGB vorgesehene Verpflichtung, die dem Psychiater und Psychologen, der für eine verurteilte Person verantwortlich ist, auferlegt wird, die als gefährlich im Sinne von Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) gilt. Sie sieht vor, dass der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit (Art. 18 ff. EGStGB, nachstehend Kommission genannt) alle relevanten Tatsachen mitzuteilen sind, d. h. die eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials des genannten Verurteilten erkennen lassen.

Damit eine verurteilte Person als gemeingefährlicher Verurteilter angesehen werden kann, muss sie eine Reihe objektiver Bedingungen erfüllen. Sie muss eine Straftat begangen haben, die mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren bestraft wird (dies umfasst fast alle Verbrechen). Dieses Verbrechen muss die physische, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers beeinträchtigt haben (rein materielle Schäden reichen nicht aus). Die verurteilte Person muss ein Rückfallrisiko darstellen. Das Risiko eines Rückfalls muss sich auf neue Straftaten beziehen, die die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines Opfers betreffen. Im Wallis sind rund sechzig Gefangene betroffen.

Um ein Gleichgewicht zwischen der Wahrung des Arztgeheimnisses und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit zu finden, wurde ein mehrstufiges Kommunikationssystem eingerichtet.

Dieses System funktioniert wie folgt:

- i) Der verantwortliche Psychiater oder Psychologe eines gemeingefährlichen Verurteilten, kontaktiert den Psychiater, der Mitglied der Kommission ist. Dieses informiert die Kommission über Sachverhalte, die es als "*rechtserhebliche Sachverhalte*" erachtet (Art. 28 Abs. 1 EGStGB).

Diese rechtserheblichen Sachverhalte sind in Anhang 1 zu Artikel 4 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (AVEGStGB) aufgeführt. Dazu gehören unter anderem die folgenden Verhaltensweisen:

- Abbruch der therapeutischen Betreuung durch die verurteilte Person;
 - Verhalten, das auf eine Phase der Dekompensation schliessen lässt;
 - persistente Veränderung der Einstellung, wie zum Beispiel Passivität, Aggressivität oder Nervosität,
 - beachtliche Schwierigkeiten, eine Konfliktsituation, eine Enttäuschung oder Frustration zu bewältigen.
- ii) Die beiden Praktiker bewerten die Situation und prüfen ob die beschriebenen Tatsachen einen rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der AVEGStGB darstellen (Art. 28 Abs. 2 EGStGB).
- iii) Kommen sie zu einem positiven Ergebnis, unterrichtet der Psychiater, der Mitglied der Kommission ist, unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (StMVR) und die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV). Die zuständige Behörde erlässt dann die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen (Art. 28 Abs. 3 EGStGB).

Bei der Entscheidung, welche Behörde zuständig ist, muss die Situation des Verurteilten berücksichtigt werden. Wenn sich die verurteilte Person in Haft befindet und sich weder die Frage der bedingten Entlassung noch der Aufhebung einer Massnahme stellt, untersteht die gemeingefährliche verurteilte Person der Kontrolle der DSMV. Diese ist beispielsweise zuständig, für die Überstellung in eine offene Strafanstalt, für die Gewährung einer ehelichen Besucherlaubnis, eines Hafturlaubs oder einer Erlaubnis zum Arbeitsexternat. Andererseits ist der StMVR zuständig, wenn es um eine bedingte Entlassung oder um die Aufhebung einer Massnahme geht.

Was die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen betrifft, so bestehen sie entweder in der Aussetzung von Vollzugsöffnungen im Sinne von Artikel 75a Absatz 2 StGB und aller zu diesem Zweck eingeleiteten Verfahren oder im vorläufigen Widerruf einer bedingten Entlassung, d. h. der sofortigen Festnahme des auf Bewährung entlassenen gemeingefährlichen Verurteilten.

Genau genommen rechtfertigt die blosser Meldung des Auftretens einer relevanten Tatsache, die im Anhang zum AVEGStGB aufgeführt ist, ohne weitere Klarstellung und Untersuchung, die Anordnung einer superprovisorischen oder vorsorglichen Massnahme. In einem zweiten Schritt erlässt die zuständige Behörde innert kürzester Frist, d.h. innert 48 Stunden (in analoger Anwendung von Art. 226 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]), nach Anhörung der verurteilten Person eine vorsorgliche Massnahme, die grundsätzlich die superprovisorische Massnahme bestätigen soll.

- iv) Parallel zu den superprovisorischen und vorsorglichen Entscheiden beruft die DSMV die Kommission unverzüglich ein. Letzterer beurteilt die Situation und erstattet dem StMVR und der DSMV ihren Bericht (Art. 28 Abs. 4 EGStGB). Die zuständige Behörde trifft dann einen verfahrensrechtlichen, ordentlichen endgültigen Entscheid.
- v) Die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde (z.B. der StMVR oder die DSMV) informiert den Psychiater oder Psychologen über den Status des Verurteilten, für den er eine Meldepflicht hat (Art. 28 Abs. 5 EGStGB).

1.2 **Bilanz**

Anfang 2018, drei Jahre nach Inkrafttreten der Meldepflicht, tagte eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Kommission und anderen Praktikern zusammensetzte, um die Umsetzung der Meldepflicht zu überprüfen. An der Sitzung nahmen der Doyen des Straf- und Massnahmenvollzugsgericht (StMVG), der Präsident sowie ein ärztliches Mitglied der Kommission, der Chefarzt des Gefängnismedizinischen Dienstes (GMD) und der Leiter des Amtes für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASBM) teil.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die Meldepflicht sehr wenig ausgeübt wurde. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ihre Ausübung in der Praxis in Situationen, die im Allgemeinen Schnelligkeit und Flexibilität erfordern, zu schwerfällig und zu langsam ist.

Ohne auf den Grundsatz der Meldepflicht oder die Mechanismen zur Wahrung der Bedeutung des Arztgeheimnisses zurückzukommen, ist die Arbeitsgruppe daher der Ansicht, dass in zwei Punkten Anpassungen vorgenommen werden müssen. Folgendes sollte aufgehoben werden:

- 1° die **absolute** Verpflichtung, die Kommission unverzüglich einzuberufen (*siehe unten*, Ziff. 2.1);
- 2° die Verpflichtung des Psychiaters, der Mitglied der Kommission ist, und der Kommission, der DSMV und dem **StMVR** Bericht zu erstatten (*siehe unten*, Ziff. 2.2).

2. vorgeschlagene Änderungen

2.1 Artikel 28 Absatz 4 EGStGB: Aufhebung der absoluten Verpflichtung die Kommission unverzüglich einzuberufen

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die systematische und rasche Einberufung der Kommission (siehe oben, Ziff. 1.1.1 iv) nicht für die Bewältigung aller potenziell gefährlichen Situationen geeignet ist. Sie schlägt daher vor, diese absolute Verpflichtung aufzuheben, indem sie sich insbesondere auf folgende Argumente stützt:

a/ Aus juristischer Sicht steht das derzeitige Verfahren der Meldepflicht im Widerspruch zum StGB, welches in Artikel 75a Absatz 1 festlegt, dass die Kommission nicht systematisch, sondern nur dann zu einer Beurteilung aufgefordert wird, wenn die Vollzugsbehörde (z. B. die DSMV gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a EGStGB) "*die Frage der Gemeingefährlichkeit des Täters nicht eindeutig beantworten kann*".

b/ Eine automatische und sofortige Einberufung der Kommission ist nicht immer erforderlich, auch wenn es sich nach dem Gesetz um einen meldepflichtigen Fall handelt. Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Gefangenen in einer geschlossenen Einrichtung, der eine Dekompensation im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung durchläuft. In dieser Situation ist die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, da der Patient nicht mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen kann. Es gibt daher keinen Grund, die Kommission einzuberufen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass in offensichtlichen Fällen, in denen die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, auch eine automatische und sofortige Einberufung der Kommission nicht erforderlich ist. In solchen Situationen verfügt die DSMV oder gegebenenfalls der StMVR über ausreichende Anhaltspunkte, um die erforderlichen superprovisorischen oder vorsorglichen Maßnahmen zu ergreifen und einen endgültigen Entscheid zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu erlassen.

c/ Die Vorbereitung der Sitzung der Kommission kann angesichts der Mitglieder, die sie bilden, manchmal mehrere Tage dauern. In der Zwischenzeit dürfte sich das Problem ändern oder sogar gelöst werden. Im letzteren Fall ist die Einberufung der Kommission nicht mehr gerechtfertigt.

d/ Aus praktischer Sicht ist die systematische und sofortige Einberufung der Kommission für das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASBM) und die Kommission mit einem hohen und dringend zu leistenden Arbeitsaufwand verbunden. Damit die Kommission entscheiden kann, muss das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASBM) ihr unverzüglich zahlreiche Informationen wie eine Risikoanalyse, eine Zusammenfassung des Problems und konkrete Vorschläge zur Verfügung stellen. Die Durchführung einer solchen Tätigkeit, wenn sich die Einberufung der Kommission als unangemessen erweist, überlastet die verschiedenen Behörden auf unnötige Weise.

Aus den dargelegten Gründen sollte Artikel 28 Absatz 4 EGStGB geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung ist im Sinne von Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b StGB, indem sie vorsieht, dass die Kommission nur dann einberufen wird, wenn die Vollzugsbehörde, in diesem Fall die DSMV, nicht eindeutig bestimmen kann, ob der gemeldete Gefangene eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Für den Fall, dass Zweifel an der Bedrohung der Allgemeinheit durch den Gefangenen bestehen, muss die Kommission immer einberufen werden, um einen endgültigen Entscheid zu treffen. Mit diesem Vorschlag soll das System flexibler gestaltet werden, wobei der Grundsatz der Meldepflicht gewahrt bleibt.

2.2 Artikel 28 Absätze 3 und 4 EGStGB: Aufhebung der Verpflichtung des Psychiaters, der Mitglied der Kommission ist und der Kommission dem StMVR und der DSMV Bericht zu erstatten

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Ansicht, dass die Verpflichtung, die Artikel 28 Absätze 3 und 4 EGStGB den Ärzten, die für einen gemeingefährlichen Verurteilten verantwortlich sind, und der Kommission auferlegt, neben der DSMV auch dem StMVR Bericht zu erstatten, überflüssig ist. Tatsächlich ist die DSMV bereits verpflichtet, die Angelegenheit an den StMVR zu verweisen, wenn dieser zuständig ist (gemäss Art. 27 Abs. 2 EGStGB).

Derzeit wird der StMVR nicht nur einbezogen, wenn er zuständig ist, sondern auch, wenn er es nicht ist. Infolgedessen kennt er in vielen Fällen das Dossier eines Verurteilten nicht, der ihm gemeldet wird. Der StMVR erhält so Informationen über einen Fall, von dem es nichts weiss. Um das Problem zu verstehen, muss er sich mit den Fakten und dem Gesamtzusammenhang vertraut machen, ohne einen endgültigen Entscheid treffen zu müssen.

Mit dieser Verpflichtung sollte sichergestellt werden, dass alle potenziell zuständigen Behörden über die von der Kommission behandelten Situationen informiert werden, ohne dass die Kommission oder die Ärzte herausfinden müssten, welches die zuständige Behörde ist. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Methode in der Praxis zu einem unnötigen Arbeitsaufwand für den StMVR führt, wenn er nicht zuständig ist.

Der Entwurf erfordert keine systematische Verweisung an den StMVR mehr und macht die DSMV zum wichtigsten Kommunikationskanal zwischen Ärzten, StMVR und der Kommission. Dies vereinfacht das Verfahren, vermeidet unnötige Übermittlungen und gewährleistet die Sicherheit.

Schließlich nutzt der vorliegende Entwurf die Gelegenheit der Änderung von Artikel 28 Absatz 3 EGStGB, um das Wort "*Straf-*" aus dem Absatz zu streichen. Dieser Wortlaut ist nicht korrekt. Die DSMV, welche eine zuständige Behörde sein kann, ist keine Strafbehörde, sondern eine Verwaltungsbehörde.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

4. Schlussfolgerung

Da diese Änderung nicht wichtig im Sinne von Artikel 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG, SR/VS 171.1) ist, wurde am 18. Februar 2019 nur eine fachliche Vernehmlassung beim Kantonsgericht, bei der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, beim Gefängnismedizinischen Dienst und bei der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug durchgeführt.

In ihren Stellungnahmen erklärten die letztgenannten, dass sie vom vorliegenden Änderungsvorschlag vollständig überzeugt sind.

Angesichts der aufgeführten Gründe schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 17. April 2019.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**